



SPD Fraktion im Rat

Gemeinde Jork

Ernst Tilsner Am Elbdeich 11, 21635 Jork, Tel.: 04162/6268
E-Mail: Ernst.Tilsner@ewetel.net

Jork, den 27.10.2019

Beschlusslage der SPD-Ratsfraktion zu einer eventuellen An siedelung eines Discountmarktes der Fa. Lidl in Jork

Aus gegebenem Anlass (Ansprechen des Fraktionsvorsitzenden durch einen Beauftragten) hat sich die SPD-Ratsfraktion eine Meinung zu einer eventuellen An siedelung eines Discountmarktes der Fa. Lidl in Jork gebildet.

1. Aktuell gibt es von den vier großen Lebensmittelketten in Deutschland von zweien in Jork Verkaufsstellen (1 x Aldi und 2 x REWE). Der vorliegende Entwurf des Einzelhandelsgutachten für Jork lässt die weitere An siedelung eines Discountmarkt in Jork als verträglich zu. Es gibt für die SPD-Ratsfraktion grundsätzlich keine Gründe in den Wettbewerb des Lebensmitteleinzelhandels einzugreifen und eine weitere verträgliche An siedelung eines Discountmarktes von vornherein auszuschließen.
2. Ein Standort müsste in relativer Nähe zum Ortszentrum liegen um die zentrale Struktur des Ortszentrums Jork zu unterstützen. Die im Einzelhandelsgutachtenentwurf gezogenen Grenze des „zentralen Versorgungsgebietes“ ist aus unserer Sicht im Bereich Osterjork bis zum Kreisel Gewerbegebiet durchaus veränderbar in Richtung Osten.
3. Ein Discountmarkt sollte unmittelbar an einer der Hauptverkehrsstraßen liegen und von der Straße aus direkt erkennbar und erreichbar sein.
4. Für die baulichen Anlagen sind in Hinblick auf die Gestaltung die Anforderungen der Dorfgestaltungssatzung einzuhalten. Einer „Schuhkarton-Planung“ werden wir nicht zustimmen.
5. Ein denkbarer Lösungsansatz wäre: Ein Gebäude mit Satteldach mit dem First zur Straße unmittelbar an der Straße zu errichten. Im Erdgeschoß einen Discountmarkt einzurichten, die notwendigen Parkplätze hinter dem Gebäude überdacht anzuordnen einschließlich des Anlieferbereiches, die Grundfläche im 1.OG könnte für einen Kindergarten/Krippe genutzt werden, dabei kann die überdachte Parkplatzfläche als Freifläche für den Kindergarten/Krippe genutzt werden. Ein 2.OG könnte dann noch zu Wohnzwecke genutzt werden. Weitere rückwärtige Grundstücksflächen wären dann für eine Wohnbebauung (maximal 2-geschossig) zu nutzen.

Weiters sollte dann im Planverfahren und im notwendigen städtebaulichen Vertrag geregelt werden.

Ernst Tilsner